

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle soll dem geänderten Aufsichtsrahmen der Prospektaufsicht in Folge der Anpassung des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, an die Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, ABl. Nr. L 168 vom 30.06.2017 S. 12, Rechnung getragen werden. Inhaltlich wird soweit möglich im Sinne der Kontinuität der Rechtsbestand der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekten ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung – MVSV), BGBl. II Nr. 236/2005, fortgeschrieben.

§ 8 Abs. 3 KMG 2019 sieht vor, dass die FMA mittels Verordnung Kriterien für die Veröffentlichung von Veranlagungsprospekten in Zeitungen mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet festlegen kann. Von der eingeräumten Verordnungsermächtigung wird durch die gegenständliche Verordnung Gebrauch gemacht.

Die Verordnung (EU) 2017/1129 sieht in Art. 1 Abs. 4 Buchstaben f bis i und Abs. 5 Buchstaben e bis h Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts vor. Die Ausnahmen sind an die Erstellung eines Informationsdokuments gebunden, dessen inhaltliche Ausgestaltung in weiterer Folge durch einen delegierten Rechtsakt auf Grundlage von Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 geregelt werden soll. Das KMG 2019 sieht in § 13 Abs. 6 vor, dass bis zur Erlassung dieses delegierten Rechtsakts die Mindestinhalte des Informationsdokuments mittels FMA-Verordnung geregelt werden können. Von dieser VO-Ermächtigung wird durch die MVSV 2019 Gebrauch gemacht und die diesbezüglich schon bisher geltenden Mindestanforderungen der MVSV fortgeschrieben.

Im Rahmen des Sprachenregimes erlaubt Art. 27 der Verordnung (EU) 2017/1129 für die Abfassung des Wertpapierprospekts sowie der Prospektzusammenfassung die Verwendung einer Sprache, die von der FMA als zuständige Behörde im Sinne des Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 anerkannt ist. Das diesbezügliche Behördenwahlrecht ist von der FMA durch Verordnung gemäß § 13 Abs. 4 KMG 2019 auszuüben. Da es der Aufsichtspraxis der FMA entspricht, neben der Amtssprache weitere Sprachen im Zusammenhang mit Prospekten anzuerkennen, wird im Sinne der Serviceorientierung und eines marktkonformen Rahmens vom eingeräumten Behördenwahlrecht Gebrauch gemacht.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Es handelt sich hierbei um die Fortschreibung des Rechtsbestandes der MVSV hinsichtlich der Anforderungen an die Veröffentlichung von Veranlagungsprospekten in Zeitungen.

Zu § 2:

Es handelt sich hierbei um die Fortschreibung des Rechtsbestandes der MVSV bei Übernahme von Wertpapieren im Wege eines Tauschangebots. Die vorgesehenen Mindestinhalteerfordernisse des Dokuments, welches die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ersetzt, entsprechen den schon bisher geltenden Anforderungen.

Zu § 3:

Es handelt sich hierbei um die Fortschreibung des Rechtsbestandes der MVSV bei Übernahme oder Zuteilung von Wertpapieren im Wege einer Verschmelzung oder Spaltung. Die vorgesehenen Mindestinhalteerfordernisse des Dokuments, welches die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ersetzt, entsprechen den schon bisher geltenden Anforderungen.

Zu § 4:

Es handelt sich hierbei um die Fortschreibung des Rechtsbestandes der MVSV bei Ausschüttung von Dividenden in Form von Aktien bzw. anlässlich des Angebots der Zuteilung von Wertpapieren an Führungskräfte oder Beschäftigte. Die vorgesehenen Mindestinhalteerfordernisse des Dokuments, welches die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ersetzt, entsprechen den schon bisher geltenden Anforderungen.

Zu § 5:

Durch die gegenständliche Verordnung soll die Verordnungsermächtigung des § 13 Abs. 4 KMG 2019 derart ausgeübt werden, dass Deutsch und Englisch als anerkannte Sprachen im Sinne des Art. 27 der Verordnung (EU) 2017/1129 gelten.

Zu § 6:

Zur Gewährleistung einer leichten Lesbarkeit und Verständlichkeit des Verordnungstextes wird auf Langzitate der verwiesenen Rechtsakte im Fließtext zu Gunsten einer Aufzählung in einem dezidierten Paragraphen verzichtet.

Zu § 7:

Mit Inkrafttreten der MVSV 2019 tritt die MVSV grundsätzlich außer Kraft. Im Anwendungsbereich des Art. 46 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 sind weiterhin die Bestimmungen der MVSV bzw. das Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl. Nr. 625/1991, anzuwenden (vgl. § 30 Abs. 2 KMG 2019).